

Stellungnahme der Thüringer Fachstelle Suchtprävention zum Thema Alkoholverbot in Innenstädten

Alkoholkonsum auf der Straße ist ins Gerede gekommen. Gerade im Sommer sind Straßen- oder Volksfeste ohne Alkohol für viele Menschen nicht vorstellbar. Wohnungslose oder Punks, die auf der Straße Alkohol konsumieren rufen aber die Ordnungsbehörden auf den Plan. Alkoholkonsum kann gleichzeitig Genuss, Risiko oder Krankheit bedeuten. Alkoholische Getränke sind in großer Auswahl, in großen Mengen und zu jeder Zeit verfügbar. Übermäßiger Alkoholkonsum kann zu ruhestörendem Lärm, Sachbeschädigung und Körperverletzung führen. So kann dann ein fröhliches Beisammensein auch zur Gefahr für die Öffentlichkeit werden. Sollte deshalb der Alkohol an zentralen Plätzen in den Städten und Gemeinden verboten werden?

Die Thüringer Fachstelle Suchtprävention begrüßt die politische Diskussion in Thüringen zum Thema Alkoholmissbrauch und Öffentlichkeit, spricht sich aber grundsätzlich gegen ein generelles Verbot von Alkoholkonsum in Innenstädten aus. Allerdings benötigen Kinder besonderen Schutz. Die UN-Kinderrechtskonvention gibt das Recht dazu, ihn einzufordern. Aus suchtpreventiver Sicht sollte daher im Umkreis z.B. von Kindertagesstätten und Schulen sowie Kinderspielplätzen kein Alkohol in der Öffentlichkeit getrunken werden. Zusätzlich haben kommunale Behörden und Veranstalter das Recht partielle und zeitlich begrenzte Verbote auszusprechen.

Alkohol ist ein legales und gesellschaftlich akzeptiertes Genussmittel, dessen Konsum mit dem Risiko der Abhängigkeit verbunden ist. Deshalb unterstützen suchtpreventive Angebote den verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol, aber sie reglementieren nicht moralisch oder verurteilen den Alkoholkonsum. Suchtpreventive Maßnahmen sind sinnvoll, wenn sie nicht nur punktuell oder zu bestimmten Anlässen erfolgen, sondern kontinuierlich und nachhaltig vorgehalten werden und aus einem Bündel von verhältnispräventiven und verhaltenspräventiven Aktionen bestehen.

Städten und Gemeinden empfiehlt die Fachstelle, eine langfristige lokale Alkoholstrategie zu entwickeln, die in die Alkoholstrategie des Bundes und des Landes eingebunden ist. Die Wirksamkeit politischer Steuerungsinstrumente wie z. B. Preiserhöhungen, Werbebeschränkungen und Verkaufsbegrenzungen ist belegt. Gesetzliche Bestimmungen wie bspw. das Jugendschutzgesetz regeln den Umgang von Risikogruppen mit Alkohol. Wenn Jugendliche aufgrund eines Alkoholmissbrauchs Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen, muss zunächst überprüft werden, ob die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden. Ordnungspolitische Mittel gegen diese „Grenzverletzungen“ gibt es genug. Sie müssen auf Einhaltung kontrolliert und bei Nichteinhaltung müssen Sanktionen angewendet werden. Neue gesetzliche Regelungen sind deshalb nur dann sinnvoll, wenn bestehende Gesetze nicht ausreichen.

Suchtprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und sollte sich auch im kommunalen Engagement widerspiegeln. Informationen über Alkohol und Alkoholkonsum sind zielgruppenspezifisch aufzubereiten und in alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens einzubeziehen. Erwachsene nehmen nicht nur als Eltern eine vorbildwirkende Funktion ein. Auch Personen des öffentlichen Lebens wie z. B. Bürgermeister und Landräte sollten sich ihrer Vorbildfunktion gegenüber der jungen Generation bewusst sein. Eine glaubwürdige kommunale Alkoholpolitik verknüpft ordnungspolitische Rege-

lungen mit nachhaltigen verhaltenspräventiven Maßnahmen, ohne dabei auf eine Zielgruppe zu fokussieren und diese für die Probleme verantwortlich zu machen.

Ähnlich sieht das auch das Oberverwaltungsgericht Thüringen. Es urteilte im Jahr 2012, dass da das öffentliche Trinken an sich keine allgemeine Gefahrenlage darstelle. (AZ 3 N 653/09)

Erfurt, 29.07.2013

Marina Knobloch
Leiterin der Thüringer Fachstelle Suchtprävention